**Arbeitsvertrag, befristet, Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) und Prophylaxehelfer(in) (Muster)**

Zu diesem Muster:

1.     Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.

2.     Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.

3.     Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.

4.     Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.

5.     Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.

6.     Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter [vertraege.recht@unakon.de](mailto:vertraege.recht@unakon.de)

**Befristeter Arbeitsvertrag**

**Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) und Prophylaxehelfer(in)**

zwischen

Frau/Herr Dr. med. dent. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nach­fol­gend "*Ar­beit­ge­ber*" genannt

und

Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nach­fol­gend "*Ar­beit­neh­mer*" genannt

**§ 1 Ar­beits­be­ginn / Befristung / Tä­tig­keits­be­reich**

(1) Der Ar­beit­neh­mer tritt am \_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum] in die Diens­te des Ar­beit­ge­bers in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [genaue Adressangaben der jeweiligen Praxisörtlichkeit] ein. Das Arbeitsverhältnis ist befristet.

(2) Der Ar­beit­neh­mer wird als Zahnmedizinische Fachangestellte(r) (ZFA) und Zahnmedizinische Prophylaxehelfer(in) (ZMP) be­schäf­tigt. Die von dem Arbeitnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen sowohl die dem Berufsbild der ZFA bzw. ZMP entsprechenden Tätigkeiten als auch die dem Arbeitnehmer ansonsten vom Arbeitgeber zugewiesenen zumutbaren Arbeiten. Der An­spruch des Arbeitneh­mers auf die Ge­halts­zah­lung nach Maß­ga­be des § 3 die­ses Ver­tra­ges bleibt in allen Fällen hier­von un­be­rührt.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung der Angehörigen der Heilberufe zu erfüllen. Bei jedweder Unklarheit hat er den Arbeitgeber zu informieren und um Rat zu fragen. Der Arbeitnehmer hat zudem jedwede Tätigkeiten in der Praxis zu unterlassen, die ausschließlich durch (Zahn-)Ärzte ausgeführt werden dürfen (Arztvorbehalt).

(4) Der Arbeitnehmer ist an die fachlichen und sonstigen Weisungen des Arbeitgebers gebunden und hat die Arbeiten in der angewiesenen Art und Weise zu erfüllen. Arbeiten, die dem Arbeitnehmer ohne konkrete andere Weisung übertragen wurden, hat dieser nach den Vorgaben der im Qualitätsmanagementhandbuch niedergeschriebenen Verfahrensweise zu erledigen; diese Vorgaben des Qualitätsmanagementhandbuches gelten für alle Tätigkeiten des Arbeitnehmers, es darf nur auf ausdrückliche Anweisung des Arbeitgebers, die von dem Arbeitnehmer zu dokumentieren ist, abgewichen werden.

(5) Eine Stellenbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, enthält

**Anlage 1**.

**§ 2 Ar­beits­zeit / Notdienste / Arbeitszeitkonto**

(1) Die re­gel­mä­ßi­ge wö­chent­li­che Ar­beits­zeit be­trägt \_\_ Stun­den ohne Berücksichtigung der Pausen. Die La­ge der täglichen Ar­beits­zeit und der Pau­sen rich­ten sich nach den be­trieb­li­chen Ge­pflo­gen­hei­ten. Die Arbeits­zeit ist von Mon­tags bis Freitags (nach Weisung des Arbeitgebers auch an Samstagen) zu leis­ten. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf Anordnung des Arbeitgebers an dem durch die zuständige Berufsvertretung (oder sonst hierfür zuständigen Stelle) festgelegten Notfalldienst teilzunehmen.

(2) Der Arbeitgeber behält sich im Rahmen seines Weisungsrechts die Einführung eines Arbeitszeitkontos vor; ein solches kann jedoch nur mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende Geltung beanspruchen.

(3) In jedem Falle sind die zwingenden gesetzlichen Vorschriften im Arbeitszeitgesetz in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

**§ 3 Ver­gü­tung / Verpflichtung zur Ableistung von Überstunden / Überstundenvergütung und -abgeltung / Sonderzahlungen (Freiwilligkeitsvorbehalt / betriebliche Übung)**

(1) Für sei­ne Tä­tig­keit er­hält der Ar­beit­neh­mer ein Monatsbruttogehalt in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro). Dieses Gehalt wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto überwiesen.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Bedarf auf Anordnung des Arbeitgebers unter Beachtung der Höchstarbeitszeitgrenzen nach dem Arbeitszeitgesetz Überstunden zu leisten. Mit dem Gehalt sind Überstunden bzw. Mehrarbeit bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit abgegolten, bei einer 40-Stunden-Woche bis zu 10 Stunden/Monat, ansonsten anteilig geringer. Dies gilt jedoch nur, wenn auch unter Beachtung etwaig geleisteter Überstunden den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) oder etwaig anderer rechtlicher Vorschriften über ein Mindestentgelt genüge getan wird. Soweit die Vergütung des Arbeitnehmers nach Berücksichtigung von durch den Arbeitnehmer geleisteten Überstunden weniger ausmacht als dies nach dem MiLoG bzw. anderen Vorschriften über ein Mindestentgelt vorgeschrieben ist, steht dem Arbeitnehmer jedenfalls ein Entgelt in der Höhe zu, wie es den Vorgaben des MiLoG bzw. anderen rechtlichen Bestimmungen über ein Mindestentgelt entspricht. Ei­ne Ver­gü­tung von Überstunden fin­det im Üb­ri­gen nur statt, wenn dies im Ein­zel­fall vom Ar­beit­ge­ber verbindlich zu­ge­sagt wor­den ist. Die Überstundenvergütung findet im Übrigen nur statt, wenn der Arbeitnehmer einen durch den Arbeitgeber bestätigten Stundenzettel vorlegt; der Stundenzettel ist jeweils zum Monatsende vorzulegen. Die Überstundenvergütung erfolgt zusammen mit der Vergütung des Folgemonats.

(3) Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Sonderzahlungen (Gratifikationen, Prämien, 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw.) besteht nicht. Sollte der Arbeitgeber dennoch eine solche Zahlung leisten, so geschieht dies freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung für die Zukunft; das gilt auch bei mehrfacher Zahlung. Es ist vielmehr eine Entscheidung des Arbeitgebers, die in dessen freiem Ermessen liegt, eine solche oder ähnliche Leistung zukünftig zu erbringen. Ein Anspruch des Arbeitnehmers aus betrieblicher Übung ist damit ausgeschlossen.

**§ 4 Nebenbeschäftigung**

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist jede entgeltliche Nebenbeschäftigung des Arbeitnehmers nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn betriebliche Interessen, insbesondere hinsichtlich der vom Mitarbeiter geschuldeten Arbeitsleistung, nicht entgegenstehen. Bei der Anzeige der Nebentätigkeit ist der Mitarbeiter verpflichtet, schriftlich den Namen des Unternehmens, für das er arbeiten will sowie Art und Dauer der Tätigkeit anzugeben, damit der Arbeitgeber prüfen kann, ob betriebliche Interessen beeinträchtigt werden. Der Arbeitgeber ist jederzeit berechtigt, eine gegebene Zustimmung zu widerrufen, wenn betriebliche Interessen einen solchen Widerruf erforderlich machen.

**§ 5 Urlaub / Beantragung / Verfall des Urlaubs / keine Vererblichkeit des übergesetzlichen Urlaubsanspruchs / kein Urlaub während der Elternzeit**

(1) Ausgehend von einer 5-Tage-Woche hat der Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von 20 Tagen (das entspricht vier Wochen).

(2) Über den Urlaubsanspruch nach Abs. 1 hinaus hat der Arbeitnehmer einen übergesetzlichen Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von \_\_ weiteren Tagen. Der Arbeitnehmer hat dementsprechend einen Urlaubsanspruch von insgesamt \_\_ Arbeitstagen jährlich.

(3) Mit der Urlaubserteilung durch den Arbeitgeber erfüllt dieser zunächst den Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaub nach Abs. 1, sodann den weitergehenden Anspruch nach vorstehendem Abs. 2.

(4) Urlaubszeit wird vom Arbeitgeber unter Beachtung der betrieblichen Notwendigkeiten und unter Berücksichtigung der Urlaubswünsche des Ar­beit­neh­me­rs festgelegt. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Grundsätzlich sind Ur­laubs­an­trä­ge am Anfang des Kalenderjahres, zumindest aber drei Monate vor Urlaubsbeginn einzureichen.

(5) Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden; anderenfalls verfällt der Urlaub mit Ablauf des 31.03. des Folgejahres, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorgaben etwas anderes bestimmt wird.

(6) Kann der gesetzliche Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht gewährt werden, so ist er abzugelten. In Bezug auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch besteht ein Abgeltungsanspruch auch dann, wenn die Inanspruchnahme wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum Ende des Kalenderjahres beziehungsweise – für den Fall der Übertragung – bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgt ist; allerdings gilt dies längstenfalls bis zum 31.03. des übernächsten Jahres (Beispiel: Der Urlaubsanspruch für das Jahr 2016 verfällt auch in Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit spätestens am 31.03.2018). Eine Abgeltung des übergesetzlichen Urlaubsanspruchs ist ausgeschlossen; dieser Anspruch erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ersatzlos. Ansprüche des Mitarbeiters auf Urlaub sind nicht vererblich; anderes gilt nur für Ansprüche auf Urlaubsabgeltung, die vor dem Tod des Mitarbeiters entstanden sind. Ansprüche auf Urlaub und Urlaubsabgeltung, die übergesetzlichen Urlaub betreffen, sind in keinem Fall vererblich.

(7) Der Urlaub darf erst nach Genehmigung durch den Arbeitgeber angetreten werden.

(8) Für die Zeiten der Elternzeit gewährt der Arbeitgeber keinen (anteiligen) Urlaub, ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht insoweit nicht; der Arbeitgeber macht bereits jetzt von seinem Recht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG Gebrauch.

§ 6 Ar­beits­ver­hin­de­rung / keine Entgeltzahlung bei Pflege erkrankter Kinder und akuter Pflege naher Angehöriger / Ausschluss von § 616 BGB

(1) Der Ar­beit­neh­mer ver­pflich­tet sich, je­de Ar­beits­ver­hin­de­rung un­ver­züg­lich, tun­lichst noch vor Dienst­be­ginn, dem Ar­beit­ge­ber un­ter Be­nen­nung der vo­raus­sicht­li­chen Ver­hin­de­rungs­dau­er, ggf. te­le­fo­nisch, mit­zu­tei­len.

(2) Im Krank­heits­fall hat der Ar­beit­neh­mer un­ver­züg­lich, spä­tes­tens je­doch vor Ab­lauf des drit­ten Ka­len­der­ta­ges, dem Ar­beit­ge­ber ei­ne ärzt­li­ch er­stell­te Ar­beits­un­fä­hig­keits­be­schei­ni­gung vor­zu­le­gen, aus der sich die vo­raus­sicht­li­che Dau­er der Krank­heit er­gibt. Dau­ert die Krank­heit län­ger an als in der ärzt­lich er­stell­ten Be­schei­ni­gung an­ge­ge­ben, so ist der Ar­beit­neh­mer gleich­falls zur un­ver­züg­li­chen Mit­tei­lung und Vor­la­ge ei­ner wei­te­ren Be­schei­ni­gung ver­pflich­tet. Der Arbeitgeber ist berechtigt, eine Vorlage früher zu verlangen.

(3) § 616 BGB (vorübergehende Verhinderung zur Erfüllung der Arbeitspflicht) findet keine Anwendung. Im Fal­le der Frei­stel­lung des Ar­beit­neh­mers zur Pfle­ge sei­nes er­krank­ten Kin­des er­folgt kei­ne Ent­gelt­fort­zah­lung. Kein Anspruch auf Entgeltzahlung besteht im Übrigen in den Fällen akut auftretender Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger nach dem Gesetz über Pflegezeit; die Möglichkeit der Beantragung von Urlaub bleibt hiervon unberührt.

(4) Im Üb­ri­gen gel­ten für die Entgeltfortzahlung im Krank­heits­fall die ge­setz­li­chen Be­stim­mun­gen.

**§ 7 Ge­heim­nis­wah­rung**

(1) Der Ar­beit­neh­mer ver­pflich­tet sich, wäh­rend der Dau­er der Be­schäf­ti­gung über den Ver­trag als sol­chen, ins­be­son­de­re Ge­halts­ve­rein­ba­run­gen, Ar­beits- und Kün­di­gungs­zei­ten und -fris­ten strengs­tes Still­schwei­gen zu be­wah­ren.

(2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses strengstes Stillschweigen zu bewahren.

**§ 8 Befristung / Kün­di­gungs­fris­ten / Freistellung**

(1) Das Ar­beits­ver­hält­nis ist befristet bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum] und endet sodann, ohne das es einer Kündigung bedarf. Die Befristung erfolgt vor folgendem Hintergrund: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Die Angabe des Befristungsgrundes ist grundsätzlich nur notwendig in Fällen der sog. Zweckbefristung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 TzBfG]. Die ers­ten \_\_\_\_\_ Mo­na­te gel­ten als Pro­be­zeit. Wäh­rend die­ser Zeit kann das Ar­beits­ver­hält­nis von bei­den Sei­ten mit ei­ner Frist von zwei Wo­chen (§ 622 Abs. 3 BGB) ge­kün­digt wer­den. Nach Ab­lauf der Pro­be­zeit gel­ten die ge­setz­li­chen Kün­di­gungs­fris­ten. Ver­län­ger­te Kün­di­gungs­fris­ten auf­grund ver­län­ger­ter Be­triebs­zu­ge­hö­rig­kei­ten gel­ten für bei­de Ver­trags­par­tei­en.

(2) Das Recht zur frist­lo­sen Kün­di­gung aus wich­ti­gem Grund blei­bt in jedem Fall un­be­rührt. Ein Grund zur fristlosen Kündigung ist insbesondere auch in den folgenden Fällen gegeben:

- Alkoholkonsum während der Dienstzeit

- Verstoß gegen die Schweigepflicht (Näheres unter § 12 des Vertrages)

- Medikamentenmissbrauch

- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

(3) Der Ar­beit­ge­ber ist be­rech­tigt, den Ar­beit­neh­mer aus begründetem Anlass sowie nach Aus­spruch ei­ner Kün­di­gung durch die eine oder andere Seite un­ter Fort­zah­lung der Ver­gü­tung und An­rech­nung auf Rest­ur­laubs­an­sprü­che widerruflich oder unwiderruflich von der Ar­beits­leis­tung frei­zu­stel­len.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

**§ 9 Keine Kün­di­gung vor Dienst­an­tritt / Vertragsstrafe / Geschenke / Whistleblowing**

(1) Ei­ne Kün­di­gung vor Dienst­an­tritt ist für beide Seiten aus­ge­schlos­sen.

(2) Nimmt der Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig die Arbeit nicht oder verspätet auf, löst er das Arbeitsverhältnis vorsätzlich oder fahrlässig ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist auf, veranlasst er vorsätzlich oder fahrlässig die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, verstößt er gegen seine Verschwiegenheitsverpflichtung, übt er eine unerlaubte Nebenbeschäftigung aus oder verstößt er gegen das vertragliche Wettbewerbsverbot, so hat er dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu zahlen.

* Für den Fall des verschuldeten Nichtantritts der Arbeit beträgt die Vertragsstrafe das Bruttoarbeitsentgelt, welches der Arbeitnehmer bei Einhaltung der Mindestkündigungsfrist unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit erhalten hätte.
* Für den Fall der verschuldet verspäteten Arbeitsaufnahme beträgt die Vertragsstrafe für jeden Tag der verspäteten Arbeitsaufnahme das auf den Tag unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit entfallende Bruttoentgelt.
* Für den Fall verschuldeten der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist oder der vom Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig veranlassten Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber beträgt die Vertragsstrafe ein unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnendes Bruttomonatsgehalt. Maximal beträgt die Vertragsstrafe jedoch das Bruttoarbeitsentgelt, welches der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit bei Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist erhalten hätte.
* Verstößt der Arbeitnehmer gegen seine Verschwiegenheitsverpflichtung, so gilt für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnenden Bruttomonatsgehalt.
* Bei Ausübung einer unerlaubten Nebenbeschäftigung und / oder einem Verstoß gegen das vertragliche Wettbewerbsverbot beträgt die Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnendes Bruttomonatsgehalt. Ein die Vertragsstrafe auslösender Pflichtverstoß liegt vor für jeden einzelnen Tag, an dem der Arbeitnehmer gegen das Verbot der Ausübung einer unerlaubten Nebentätigkeit und / oder das vertragliche Wettbewerbsverbot verstößt. Die Vertragsstrafe wird jeden Tag neu verwirkt und kann demzufolge auch mehrfach innerhalb eines Monats verwirkt werden. Die Höhe der Vertragsstrafe ist bei mehrfachen Pflichtverstößen pro Kalendermonat allerdings begrenzt auf insgesamt 150 % eines unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnenden Bruttomonatsgehalts.

(3) Es ist dem Arbeitnehmer grundsätzlich untersagt, Geschenke oder Vergünstigungen zu eigenem oder fremdem Vorteil von solchen Personen oder Unternehmen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, die mit dem Arbeitgeber Vertragsbeziehungen anstreben oder unterhalten. Als Annahme von Vergünstigungen wird nicht erachtet, was im normalen Geschäftsverkehr als üblich angesehen wird und im Einzelfall den Betrag von 5,00 EUR nicht übersteigt.

(4) Werden dem Arbeitnehmer Geschenke oder Zuwendungen in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber in allen Fällen unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

(5) Stellt der Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit ein pflichtwidriges Verhalten, insbesondere eine Straftat, eines Arbeitskollegen fest, hat er seinen Vorgesetzten unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Falls der Vorgesetzte selbst mit dem pflichtwidrigen Verhalten in Verbindung steht, ist der Arbeitgeber direkt zu informieren. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens uneingeschränkt mit dem Arbeitgeber zu kooperieren. Die Nichterfüllung dieser Pflichten können arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

**§ 10 Ende des Arbeitsverhältnisses mit Bezug von Altersrente u.a.**

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erfüllt, spätestens mit Erreichen der gesetzlich festgelegten Regelaltersgrenze. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen erfüllt. In allen Fällen kann das Arbeitsverhältnis zuvor von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden.

**§ 11 Dienstkleidung und äußeres Erscheinungsbild**

(1) Die Anschaffung und Reinigung der Berufskleidung ist durch die Vergütung nach § 3 abgegolten und obliegt dem Arbeitnehmer. Mehrere Kasacks werden dem Arbeitnehmer für die Dauer der Arbeitszeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Diese sind von dem Arbeitnehmer pfleglich zu behandeln und selbst zu reinigen und zu bügeln. Der Arbeitnehmer hat darauf zu achten, dass er sich entsprechend der Berufsgenossenschaftsauflagen kleidet (geschlossene Schuhe mit Fersenschutz, Schutzkleidung usw.).

(2) Es ist von dem Arbeitnehmer auf ein stets gepflegtes Erscheinungsbild und eine gute Körperhygiene zu achten. Längere Haare, die ins Gesicht fallen können, sollten zurückgebunden werden (hygienische Gründe). Das Tragen von Piercings im sichtbaren Bereich, sowie im Mund ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Die Fingernägel sollten aus den gleichen Gründen nicht gegelt, mit Acryl behandelt oder gelackt sein. Sie sind kurz und rund geschnitten zu tragen. Das Tragen künstlicher Fingernägel ist nicht gestattet. Schmuck inklusive Uhren sind vor der täglichen Arbeitsaufnahme abzulegen. Die Richtlinien des Robert-Koch-Instituts in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

**§ 12 Berufsspezifische Regelungen / Schweigepflicht / medizinische**

**Untersuchungen / Krankheiten**

(1) Der Arbeitnehmer hat sich an die für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Er haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

1. Der Arbeitnehmer unterliegt einer umfassenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Vorgänge der Praxis sowie auf den Kreis der Patienten und deren persönliche Anstellungsverhältnisse. Die Verpflichtung besteht auf Dauer, auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
2. Der Arbeitnehmer ist über die etwaig zivilrechtlichen und strafrechtlichen (§ 203 StGB) Folgen eines Verstoßes gegen diese Pflicht zur Verschwiegenheit informiert. Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber nahen Angehörigen wie Ehepartnern, Kindern, Eltern etc.

(3) Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass es ihm untersagt ist, selbständig und ohne Anweisung eines Zahnarztes Patienten Behandlungsmaßnahmen zu empfehlen, Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen; Zuwiderhandlungen können arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Folgen haben.

1. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, hat sich der Arbeitnehmer ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen. Über die Untersuchungen etwaig angefertigte Testate sind sorgfältig aufzubewahren und dem Arbeitgeber auf Verlangen vorzulegen. Sollte der Arbeitnehmer an einer Krankheit leiden, die eine Arbeit wie nach diesem Vertrag geschuldet nicht mehr zulässt, hat er den Arbeitgeber auf diesen Umstand unverzüglich aufmerksam zu machen.

**§ 13 Krank­hei­ten / Be­hin­de­rung / Personalfragebogen**

(1) Der Ar­beit­neh­mer ver­si­chert, dass er nach sei­ner Kennt­nis der­zeit an kei­ner Krank­heit und/oder Behinderung lei­det, die ihn an der ord­nungs­ge­mä­ßen Wahr­neh­mung sei­ner in die­sem Ver­trag be­ste­hen­den Pflich­ten hin­dert.

(2) Der Ar­beit­neh­mer ver­pflich­tet sich, dem Ar­beit­ge­ber un­ver­züg­lich Mit­tei­lung zu ma­chen, wenn er ei­nen An­trag auf An­er­ken­nung als be­hin­der­ter Mensch bzw. Gleich­ge­stell­ter stellt.

(3) Der in einer

Anlage 2

beigefügte Personalfragebogen ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Arbeitnehmer versichert die Richtigkeit der Angaben, die er in dem Fragebogen gemacht hat.

**§ 14 Ver­fall­klau­sel**

(1) Sämt­li­che An­sprü­che aus dem Ar­beits­ver­hält­nis, mit Ausnahme von Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen resultieren, sind von bei­den Ver­trags­par­tei­en in­ner­halb ei­ner Frist von 3 Mo­na­ten nach Fäl­lig­keit der je­weils an­de­ren Ver­trags­par­tei in Textform (§ 126b BGB) ge­gen­über gel­tend zu ma­chen. Er­folgt die­se Gel­tend­ma­chung nicht, gel­ten die An­sprü­che als ver­fal­len.

(2) Der Fristablauf beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(3) Ansprüche, die durch strafbare oder unerlaubte Handlungen entstanden sind, unterfallen nicht der vereinbarten Ausschlussfrist.

(4) Wer­den die nach Abs. (1) recht­zei­tig gel­tend ge­mach­ten An­sprü­che von der Gegenseite abgelehnt oder erklärt sich die Gegenseite nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung, so verfallen diese, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich anhängig gemacht werden.

(5) Wird der Anspruch nicht formgemäß und innerhalb der Fristen geltend gemacht, führt dies zum Erlöschen des Anspruchs.

(6) Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche auf Mindestentgelt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder anderen rechtlichen Regelungen eines Mindestentgelts, wenn danach von Vorstehendem zugunsten des Arbeitnehmers abweichende Bestimmungen zu beachten sind.

**§ 15 Anwendbarkeit deutschen Rechts / Datenschutz / Schriftformklausel / salvatorische Klausel**

(1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das gilt insbesondere auch dann, wenn etwaig auch das Recht eines anderen Staates Anwendung finden könnte. Die Parteien entscheiden sich auch vor diesem Hintergrund für die ausnahmslose Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Arbeitnehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Personalverwaltung (Abrechnung von Gehalt, Steuern und Sozialabgaben, Urlaubserfassung, Personalplanung etc.) einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung, ggf. auch durch seitens des Arbeitgebers beauftragte Dritte, zu.

(3) Münd­li­che Ne­ben­ab­re­den sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht ge­trof­fen wor­den. Än­de­run­gen und/oder Er­gän­zun­gen die­ser Ver­ein­ba­rung be­dür­fen zu ih­rer Rechts­wirk­sam­keit der Schrift­form; das gilt auch für ein Ab­wei­chen vom Schrift­form­er­for­der­nis selbst. Von dieser (doppelten) Schriftformklausel werden ausdrückliche und individuell ausgehandelte Abreden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erfasst (§ 305b BGB).

(4) Soll­te ei­ne Be­stim­mung die­ses Ver­tra­ges un­wirk­sam sein oder wer­den, nicht sein oder nichtig werden, so wird die Wirk­sam­keit der üb­ri­gen Be­stim­mun­gen da­von nicht be­rührt. An­stel­le der un­wirk­sa­men/nichtigen Be­stim­mung wer­den die Par­tei­en ei­ne sol­che Be­stim­mung tref­fen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Be­stim­mung beabsichtigten Zweck am nächs­ten kommt. Dies gilt auch für die Aus­fül­lung even­tu­el­ler Ver­trags­lü­cken.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Ar­beit­nehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Ar­beit­geber